

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0177/10 - FDP-Ratsfraktion

Bezeichnung

Sichtbarmachung der Eckpunkte der Ulrichskirche mittels gelber Betonsteine

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

07.12.2010

Nachfolgend meine Antwort zu den gestellten Fragen:

Frage 1

Entsprechen die Meldungen der Volksstimme den Tatsachen?

Ja. Der Umring (22 Eckpunkte) der Ulrichskirche (aufgehendes Mauerwerk ohne Stützpfeiler) wurde durch Mitarbeiter des FB 62 am 18.10.2010 in der Örtlichkeit (Städtischer Grund und Boden) markiert (Anlage 1).

Am 03.11.2010 wurden zusätzlich nach Abstimmung in der Verwaltung **der nordöstliche und der nordwestliche ehemalige Stützpfeiler** (4 Punkte) der Ulrichskirche farblich in der Örtlichkeit sichtbar gemacht (Anlage 2). Die Kennzeichnung der weiteren Stützpfeiler wird zurzeit für nicht erforderlich gehalten.

Frage 2

Wenn ja, lag für die Sichtbarmachung mittels Verlegung von Steinen eine baurechtliche Genehmigung vor? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Es handelt sich bei dieser Sichtbarmachung um keine bauliche Anlage. Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

Frage 3

Sind der Stadt für die am 23.10.10 durch das Vermessungsamt und den Stadtgartenbetrieb erbrachten Leistungen Kosten entstanden? (Personalkosten, Arbeitszeit, Materialkosten etc.)

Wenn ja:

Wie hoch sind diese Kosten und wurden diese ordnungsgemäß dem Auftraggeber (Kuratorium) weiterberechnet (hierzu bitte die Gebührenbescheide bzw. Rechnungskopien beifügen) und bezahlt?

Für die am 23.10.2010 erbrachten Vermessungsleistungen wurden gegenüber dem Kuratorium Ulrichskirche e.V. gemäß der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg Gebühren erhoben (Anlage 3 + 4) und mit Zahlungseingang 19.11.2010 auch fristgerecht beglichen. Für die zuvor vom Kuratorium Ulrichskirche e.V. beantragten Leistungen beim Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wurden gleichfalls im Rahmen der Verwaltungskostensatzung (Anlage 5) Gebühren erhoben und am 17.10.2010 fristgerecht bezahlt.

Frage 4

Wer ist für die falsche Markierung verantwortlich? Sollte der Grund im Aufgabenbereich des Auftraggebers liegen, wie hoch sind die dadurch entstandenen Zusatzkosten und wurden diese ordnungsgemäß weiterberechnet und bezahlt?

Wie aus der Antwort zu Frage 1 zu ersehen ist, wurden unterschiedliche Sachverhalte in der Örtlichkeit markiert, es handelt sich also um keine falsche Markierung, sondern um eine ergänzende Markierung. Da es sich bei den Arbeiten vom 03.11.2010 um eine Anweisung innerhalb der Verwaltung handelte, war keine Gebührenerhebung möglich. Der Aufwand für diese Ergänzung war auch eher gering. Es handelt sich hier um eine Arbeitsstunde einer Dienstkraft des gehobenen Dienstes.

Frage 5

Gibt es eine Auflage an das Kuratorium, eine Korrektur der Markierungen vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es handelt sich bei den, entsprechend den Vermessungspunkten, verlegten Platten um das aufgehende Mauerwerk, wie in der Antwort auf Frage 1 beschrieben.

Dr. Scheidemann

Anlagen 1 bis 5